

517/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat, Mag. Johann Maier und Genossen haben am 13.3.2000 an mich unter der **Nr. 461/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **„Österreichische Polizei - Zeitung (ÖPOL) und andere sog. „Exekutivzeitungen“ - Maßnahmen des BMI“** gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 und 6:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass Meinungen oder Ansichten keine Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des Artikels 52 Abs. 1 B - VG darstellen. Ganz allgemein möchte ich aber betonen, dass selbstverständlich gegen alle Medien, die sich etwa bei der Kundenwerbung krimineller Vorgangsweisen bedienen, seitens der Sicherheitsbehörden die in der Rechtsordnung vorgesehenen Maßnahmen gesetzt werden.

Zu Frage 3:

Unterstützungen der „Österreichischen Polizeizeitung“ für die Österreichische Exekutive sind mir derzeit nicht bekannt. Ich habe jedoch Auftrag gegeben, diesen Umstand weiter zu prüfen.

Zu Frage 4:

Im Impressum des Monatsheftes Januar - Februar 2000 der Österreichischen Polizeizeitung scheinen folgende Verantwortliche auf:

Herausgeber und Medieninhaber: ÖPOL Verlagsanstalt, Industriestraße 105a, Postfach 551,
Fürstentum Liechtenstein, FL - 9491 Ruggell

Chefredakteur: Robert Harnischmacher, Bökenförder - Strasse 137,
D - 59557 Lippstadt

Zu den Fragen 5 und 7:

Wie man mir berichtet, ist beabsichtigt, in einer der nächsten Ausgaben des Magazins des Innenministeriums, „Öffentliche Sicherheit“, eine entsprechende Information über Vorfälle bei der Kundenwerbung durch sogenannte Exekutivzeitungen abzudrucken. Damit sollte sowohl die Information aller Mitarbeiter meines Ressorts als auch der interessierten Öffentlichkeit gewährleistet werden können. Die Herausgabe einer generellen Weisung des BMI in dieser Angelegenheit wird derzeit nicht in Aussicht genommen.

Zu Frage 8:

Eine rechtliche Grundlage für die Herausgabe einer solchen Liste ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist eine objektiven Kriterien folgende Feststellung der „Seriosität“ von Publikationen nur schwer und in der Regel erst ex post möglich.

Zu Frage 9:

Ja. Erste Überlegungen in diese Richtung werden derzeit angestellt.